

Hinweis: Rechtsgrundlage der Datenerhebung sind §§ 8, 34 und 43 Waffengesetz i. V. § 13 Landesdatenschutzgesetz, beide in der gültigen Fassung
 Diese Anzeige muss binnen zwei Wochen nach dem Überlassen von Schusswaffen der zuständigen Behörde vorliegen. Gleichzeitig ist die Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Übergangs vorzulegen. (§ 34 Abs. 2 WaffG)

Anzeige des Überlassens von Schusswaffen

A) Angaben zur Person des Antragstellers: (☒ Pflichtangaben)

☒ Name, Vorname (ggf. Geburtsname)		
☒ Geburtsdatum	☒ Geburtsort	☒ Geschlecht
☒ Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
☒ Staatsangehörigkeit		
☒ ausgewiesen durch <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass	☒ Nummer	☒ Ausgestellt von/am
E-Mailadresse		
Telefonnummer		

B) Angaben zu der/n Schusswaffe/n und der Überlassung: (☒ Pflichtangaben)

Nr.	☒ Art der Schusswaffe/ Kategorie	☒ Kaliber	☒ Hersteller/Modell/NWR-ID	☒ Herstellungsnummer

☒ Überlassdatum	☒ Name und vollständige zuletzt bekannte Anschrift des Erwerbers

➔ Bitte wenden

C) Oben genannte Schusswaffe(n) wurde(n) vom Erwerber erworben auf Grund:

(☒ Pflichtangaben)

<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte <input type="checkbox"/> Jagdschein <input type="checkbox"/> Waffenhandelserlaubnis
<input checked="" type="checkbox"/> Nummer/NWR-ID

<input checked="" type="checkbox"/> Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Unterschrift
---	--

Verfügung: (von der Behörde auszufüllen)

Waffenbesitzkarte Nr. _____ berichtigt/eingezogen

Gebühr (_____ Euro) erhoben

PC eingegeben

Mitteilung an

Obengenannte Waffenbesitzkarte wurde mir heute ausgehändigt:

Datum

Unterschrift

--	--

z.d.A.